

# Sicherheitscheck/Arbeitsfreigabe

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	2
2. Zweck .....	3
3. Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten .....	3
4. Allfällige Erklärungen.....	13
5. Dokumentation .....	18
6. Abgestimmt mit.....	18
7. Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen .....	18
8. Anlagen .....	18

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AMAP</b>	An-Abmelden für anlagenerhaltendes Personal
<b>AschG</b>	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
<b>BauKG</b>	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
<b>SiGe Plan</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
<b>VAT</b>	Vorort Instandhaltung
<b>ZAT</b>	Zentrale Instandhaltung

## Änderungsverzeichnis

Rev.Nr.	Erstellt Abteilung/Name/Datum	Beschreibung der Änderung
0	BIS/██████/27-08-2007	Erstausgabe
1	TIS/██████/siehe SQM	Komplette Überarbeitung, Ersetzt die Verfahrensanweisungen „Fremdfirmeneinsatz“ und „Festlegung der Vorgangsweise für das Bauarbeitenkoordinationsgesetz“
2	TMS/██████ ██████/24.07.2018	Gesamtüberarbeitung, Einführung Anmeldesystem AMAP
3	TMS/██████ ██████/21.10.2021	<a href="#">Anpassungen in den Kapiteln 3.9, 3.14, 4.6 und 4.10</a>

## 1. Geltungsbereich

### Organisatorischer Geltungsbereich

voestalpine Stahl GmbH, voestalpine Steel & Service Center GmbH, voestalpine Grobblech GmbH, voestalpine Giesserei Linz GmbH, voestalpine Giesserei Traisen GmbH, voestalpine Camtec GmbH, voestalpine Standortservice GmbH, voestalpine Automotive Components Linz GmbH

### Tätigkeits- bzw. rollenspezifischer Geltungsbereich

Bereich/Rolle/Tätigkeit	Kapitelnummern
Auftraggeber von Arbeiten an und in Anlagen durch interne und externe Dienstleister	3.1 und 3.3 - 3.4
Sicherheitskoordinatoren	3.2 - 3.5 und 3.12
Baustellenkoordinatoren auf Baustellen	3.2 - 3.4 und 3.7 - 3.12
Produktionspersonal und VAT	3.5, 3.7-3.9 und 3.14
Auftragnehmer (inkl. ständig anwesende Aufsichtsperson) für Arbeiten an bzw. in Anlagen	3.3 - 3.6, 3.8 - 3.10 und 3.12 - 3.14
Pflichtauditoren	3.11

## 2. Zweck

Vermeidung von Personen-, Umwelt- und Sachschäden durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Gefahrenermittlung und der Koordination aus dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG.

Abwendung von hohen Geldstrafen, durch die Gewährleistung der Rechtssicherheit bei:

- Arbeiten durch Fremdfirmen
- Abwicklung von Bauprojekten gemäß BauKG (Hinweise zum Anwendungsbereich sind im Punkt 4 beschrieben
- Arbeiten die außerhalb der geregelten Produktionsprozesse zu leisten sind (Instandhaltung, Wartung, Störung) und mit Sicherheitsinstruktionen und Verfahrensanweisungen nicht umfassend abgedeckt werden können.


## 3. Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

### Prozesseigner:

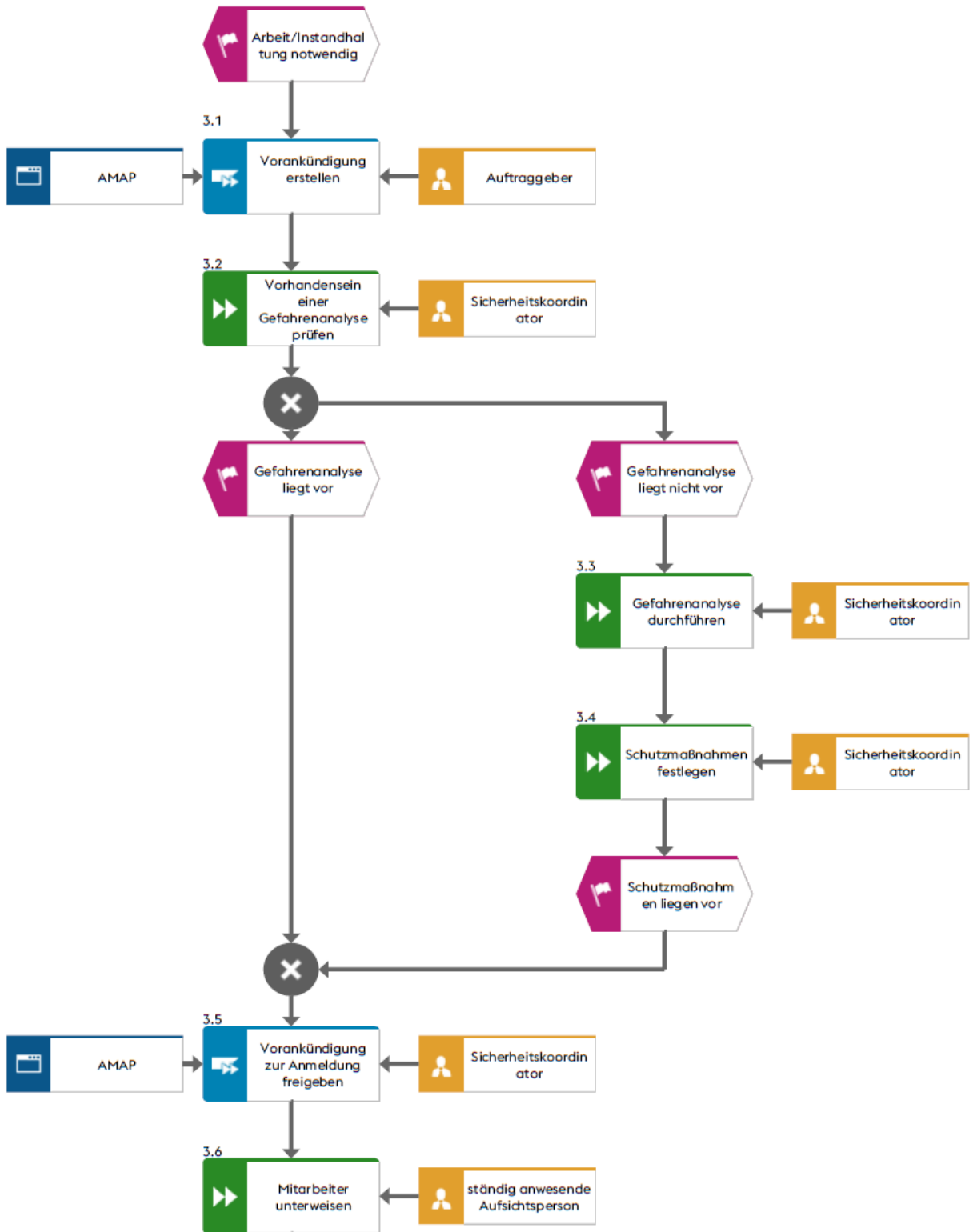
Leiter Arbeitssicherheit

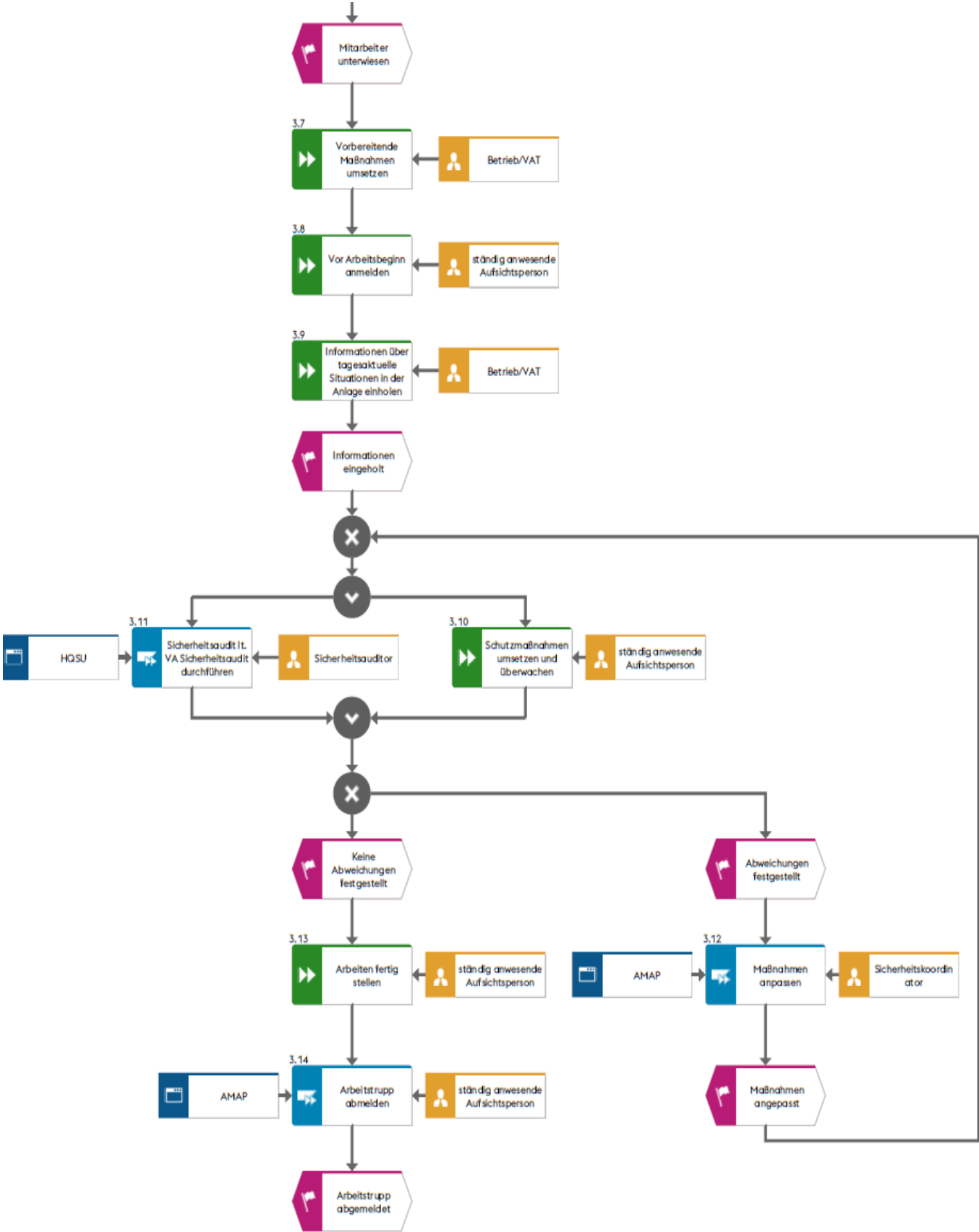
### Prozesskennzahlen:

Nr.	Prozessziel	Messgröße	Messfrequenz	Verantwortung
1	Systemverfügbarkeit	Ausfallstunden Anmelde- system	Quartalsweise	Anwendungseigner AMAP

Der beschriebene Prozessablauf muss bei allen Arbeiten eingehalten werden. Für Bauarbeiten, bei denen das BauKG anzuwenden ist, sind die zusätzlichen Anforderungen mit dem Symbol  gekennzeichnet.

## Prozessmodell: VA Sicherheitscheck Arbeitsfreigabe





Prozessname: Sicherheitscheck Arbeitsfreigabe RACI		Auftraggeber	Sicherheitskoordinator	Arbeitssicherheit	Ständig anwesende Aussichtsper- son	Betrieb/ VAT	Mitarbeiter der Fachabtei- lung/Fremdfirma	Pflichtauditoren
3.1	Vorankündigung erstellen	R,A	I	I*	I			
3.2	Vorhandensein einer Gefahrenanalyse prüfen		R,A					
3.3	Gefahrenanalyse durchführen	C	R,A		C			
3.4	Schutzmaßnahmen festlegen	C	R,A		C			
3.5	Vorankündigung zur Anmeldung freigeben		R,A		I	I		
3.6	Mitarbeiter unterweisen				R,A		I	
3.7	Vorbereitende Maßnahmen umsetzen					R,A		
3.8	Vor Arbeitsbeginn anmelden				R,A	I		
3.9	Information über tagesaktuelle Situationen in der Anlage				I	R,A	I	
3.10	Schutzmaßnahmen umsetzen und überwachen				R,A		C	
3.11	Sicherheitsaudit lt. VA Sicherheitsaudit durch- führen							R, A
3.12	Maßnahmen anpassen		R,A		C			
3.13	Arbeit fertigstellen				R,A		C	
3.14	Nach Arbeitsende abmelden				R,A	I		

\* Bei Arbeiten im Sinne des BauKG

**Erläuterungen zur RACI-Systematik:**

R (Responsible... führt aus), A (Accountable... entscheidet über), C (Consulted... wirkt beratend mit), I (Informed... muss informiert werden über)

## 3.1 Vorankündigung erstellen

Jede Arbeit beginnt mit der Festlegung des Arbeitsumfanges. Dabei ergeben sich zwangsweise drei Rollen. Jemand der die Arbeit beauftragt (in Folge als Auftraggeber bezeichnet), jemand der die Arbeit ausführt (in Folge als Auftragnehmer bezeichnet) und jemand der Maßnahmen festlegt, um die Arbeit sicher ausführen zu können (in Folge als Sicherheitskoordinator bezeichnet). Die Beschreibung der Rollen findet man unter Punkt 4.

Der Auftraggeber ist für die Erstellung einer Vorankündigung (Anmeldesystem AMAP) verantwortlich. Im Formular Vorankündigung sind vom Auftraggeber folgende Daten anzugeben:

- Arbeitstitel
- Name Auftraggeber
- Durchzuführende Arbeit
- Arbeitsstelle
- Anmeldestelle
- Durchführungszeitraum
- Auftragnehmer

Des Weiteren ist der Auftraggeber für die Organisation des Sicherheitschecks verantwortlich. Das heißt, er informiert den/die Sicherheitskoordinatoren der betroffenen Anlage/n und den/die Auftragnehmer über die geplanten Arbeiten, vereinbart Zeit und Ort für die Durchführung des Sicherheitschecks.

Auftragnehmer, welche den voestalpine Gesellschaften (voestalpine group-IT GmbH, voestalpine Standortservice GmbH, voestalpine Stahl GmbH, ...) zugehörig sind, müssen Dauervorankündigungen für Wartungen und Instandhaltung selbst anlegen, sofern sie den Durchführungszeitpunkt der Arbeiten bestimmen können.

### Dokumentation

Die geplanten Arbeiten werden im Anmeldesystem AMAP im Formular Vorankündigung dokumentiert. (Betriebe in denen AMAP noch nicht implementiert wurde, haben die beschriebene Vorgehensweise sinngemäß anzuwenden und zu dokumentieren) ← Punkt 4.10.



BauKG: Bei einer Baustelle im Sinne BauKG muss bei Projektstart ein Planungs-Koordinator und mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Baustellenkoordinator namentlich bestellt werden.

Die Vorankündigung muss mindestens 14 Tage vor Baubeginn an die Abteilung Arbeitssicherheit übermittelt werden, die diese an das Arbeitsinspektorat und die Bauarbeiter-, Urlaubs-, und Abfertigungskasse (BUAK) weiterleitet.

## 3.2 Vorhandensein einer Gefahrenanalyse prüfen

Der festgelegte Sicherheitskoordinator prüft, ob es für die bevorstehende Arbeit bereits eine Gefahrenanalyse gibt und erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt wurden (z.B. Sicherheitsinstruktionen, Verfahrensanweisung, Stillstandsprogramm, Gasarbeitsprogramm, udgl.). Ist das nicht der Fall, so ist eine Gefahrenanalyse durchzuführen (3.3) und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen (3.4).

- Für Arbeiten, welche in Sicherheitsinstruktionen/Verfahrensanweisungen beschrieben sind, gelten die regelmäßigen Unterweisungen der voestalpine Mitarbeiter als Sicherheitscheck. Für Vorort Anlagentechnik (VAT) muss kein separater Sicherheitscheck erstellt werden.
- Für die zentrale Anlagentechnik (ZAT) muss ein tätigkeitsbezogener Sicherheitscheck erstellt werden. Darin ist nicht auf geltende Dokumente zu verweisen, da diese über SQM entsprechend zugeordnet sind. Das Formular muss nicht mitgeführt werden, da das voestalpine Personal im Anmeldesystem jederzeit Zugriff auf das Sicherheitscheckformular hat.
- Für das selbstständige Arbeiten von Fremdfirmen muss für jede Arbeit zeitnah eine orts- und tätigkeitsbezogene Gefahrenanalyse durchgeführt, Maßnahmen festgelegt und dokumentiert werden. Bei Kontraktoren, im Zuge eines Rahmenvertrages, ist ein Sicherheitscheck pro Abruf durchzuführen. Das Sicherheitscheckformular und eventuell zugehörige Unterlagen mit sicherheitsrelevanten Inhalten (z.B. Arbeitsauftrag) müssen am Arbeitsplatz mitgeführt werden, um abgeleitete Maßnahmen jederzeit nachlesen zu können.



BauKG: Auf Baustellen ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe Plan) als Sicherheitscheck anzusehen.

## 3.3 Gefahrenanalyse durchführen

Der Sicherheitskoordinator führt bei einer Vorortbesichtigung mit der/n ständig anwesenden Aufsichtsperson/en der Auftragnehmer (Fremdfirmen/Fachabteilungen) und gegebenenfalls mit dem Auftraggeber einen Sicherheitscheck durch. Die Checkliste, am Formular Sicherheitscheck, dient dabei als Hilfestellung, um eine möglichst vollständige Betrachtung aller Gefahren sicherzustellen.

Bei Anlagenschnittstellen muss von jeder betroffenen Anlage ein Sicherheitskoordinator anwesend sein (Organisation durch Auftraggeber). Es ist eine AMAP-Anmeldestelle zu bestimmen. Wenn notwendig ist festzulegen, ob und wie die anderen betroffenen Anlagen über die Anmeldung zu informieren sind.

Der Sicherheitskoordinator kann bei Bedarf Experten hinzuziehen.



Aufbauend auf den Sicherheitscheck sind, falls erforderlich, zusätzliche Freigaben zu erstellen bzw. Vorkehrungen zu treffen:

- Befahren von Behältern:
  - lt. VA Arbeiten in und an Behältern
- Brandgefährliche Tätigkeiten
  - lt. Brandschutzordnung
- Bei Arbeiten im Gleisbereich:
  - lt. Verkehrs- und Bauanweisung (VBA)
- Durchführung von Schwertransporten oder bei Erfordernis von Straßensperren
- Gefährdung durch betriebliche Abläufe/benachbarte Anlagen
  - zuständiger Betrieb



BauKG: Der Planungs Koordinator erstellt einen SiGe-Plan.

## 3.4 Schutzmaßnahmen festlegen

Der Sicherheitskoordinator legt auf Grundlage der durchgeführten Gefahrenanalyse, in Zusammenarbeit mit der/den ständig anwesenden Aufsichtsperson/en der Fremdfirma/en bzw. Fachabteilung/en, die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und dokumentiert diese im Sicherheitscheckformular. Der Sicherheitscheck ist von dem Sicherheitskoordinator (bei Anlagenschnittstellen den Sicherheitskoordinatoren) und dem/den Auftragnehmer/n zu unterschreiben und im AMAP in der jeweiligen Vorankündigung hochzuladen.

Für Daueraufträge der zentralen Anlagentechnik muss der Sicherheitscheck von der ZAT vorbereitet und mit einem Sicherheitskoordinator vom Betrieb/VAT abgestimmt werden.

Für Arbeiten im Zuge eines Projektes, muss der Auftraggeber des Projektes die Sicherheitschecks vorbereiten und mit einem Sicherheitskoordinator vom Betrieb/VAT abstimmen.



BauKG: Der Planungs Koordinator legt die erforderlichen Schutzmaßnahmen im SiGe-Plan fest. Der Baustellenkoordinator hat den ständig anwesenden Aufsichtspersonen der jeweiligen Fremdfirmen/Fachabteilungen die Inhalte des SiGe-Planes nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## 3.5. Vorankündigung zur Anmeldung freigeben

Der Sicherheitskoordinator bestätigt im AMAP, dass der Sicherheitscheck durchgeführt wurde. Der Sicherheitskoordinator im Sinne dieser Verfahrensanweisung ist nicht dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen eingehalten werden und hat keine Aufsichtspflicht.

## 3.6 Mitarbeiter unterweisen

Die ständig anwesenden Aufsichtspersonen der jeweiligen Fremdfirmen/Fachabteilungen müssen ihre Mitarbeiter über mögliche Gefahren (3.3) und über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (3.4) laut Sicherheitscheck unterweisen.

Wenn Arbeitnehmer im Sinne einer Überlassung (§9 AschG) für die Durchführung einer Arbeit beigezogen werden, ist die ständig anwesende Aufsichtsperson des Arbeitstrupps für deren Unterweisung laut Sicherheitscheck und deren Aufsicht verantwortlich (z. B.: Leasingpersonal= Eigenpersonal, Unterstützung durch Personal einer anderen Abteilung, ...). Es ist kein zusätzlicher Sicherheitscheck notwendig.



BauKG: Die ständig anwesende Aufsichtsperson der jeweiligen Fremdfirmen/Fachabteilungen müssen ihre Mitarbeiter über die relevanten Inhalte des SiGe-Planes unterweisen.

## 3.7 Vorbereitende Maßnahmen

Die festgelegten, betrieblichen Maßnahmen müssen von den im Sicherheitscheck benannten Personen durchgeführt werden.



BauKG: Vorbereitende Maßnahmen lt. SiGe-Plan sind vom Baustellenkoordinator zu kontrollieren bzw. die Durchführung derer zu veranlassen.

## 3.8 Vor Arbeitsbeginn anmelden

Die ständig anwesenden Aufsichtspersonen müssen sich an der im Sicherheitscheck festgelegten Anmeldestelle täglich vor Arbeits-/Schichtbeginn anmelden. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

- persönliche Anmeldung bei anlagenzugehörigem Personal (Produktionspersonal, Vorarbeiter, Reparaturkoordinator) unter Bekanntgabe der Identifikationsnummer am Sicherheitscheckformular. Die Anmeldung wird vom Produktionspersonal im AMAP eingetragen. Eine Anmeldung ist nur an der Anmeldestelle erlaubt, welche am Formular Sicherheitscheck angegeben ist.
- selbstständige Anmeldung der Auftragnehmer am PC der festgelegten Anmeldestelle und Kontaktaufnahme mit der, am Sicherheitscheckformular festgelegten betriebszugehörigen Ansprechperson.
- für Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten, die in einer Dauervorankündigung beschrieben sind und durch Mitarbeiter von voestalpine Gesellschaften erledigt werden, kann die Anmeldung von jedem PC mit Intranetzugang erfolgen. Telefonischer oder persönlicher Kontakt zur Ansprechperson/Anmeldestelle ist zwingend erforderlich. Anmeldungen an verschiedenen Anmeldestellen gleichzeitig sind nicht zulässig.

Falls erforderlich können Daten aus der Vorankündigung (Name, Telefonnummer, Anzahl der Personen) geändert werden. Die geplante Tagesarbeitszeit und die Arbeitsstelle sind bei der Anmeldung anzugeben.

Gibt es keine Vorankündigung mit gültigem Sicherheitscheck, darf mit der Arbeit nicht begonnen werden. Der Auftragnehmer benachrichtigt in diesem Fall den Auftraggeber oder Vorgesetzten.

## Ausnahmen von der Anmeldepflicht:

- Feuerwehr muss sich nicht über das Anmeldesystem AMAP anmelden, aber der Betrieb muss beim Betreten und Verlassen von Anlagen telefonisch oder persönlich informiert werden.
- Für Arbeitsgruppen und Besucher, in ständiger Begleitung von anlagenzugehörigem Personal, ist eine Anmeldung im AMAP nicht notwendig.
- Für das Personal der VAT kann für das An- und Abmelden eine zu dieser Verfahrensanweisung abweichende Vorgehensweise festgelegt werden.
- Bei ausschließlicher Benutzung von gekennzeichneten Verkehrswegen ist ebenfalls keine Anmeldung notwendig.
- Einsatzkräfte im Rahmen eines Notfalls müssen sich nicht anmelden



Bau KG: Das An- und Abmeldeprozedere auf der Baustelle ist vom Baustellenkoordinator festzulegen.

## 3.9 Information über tagesaktuelle Situationen in der Anlage

Die ständig anwesenden Aufsichtspersonen der Arbeitstruppen müssen sich über relevante, tagesaktuelle Bedingungen in der Anlage, bei der festgelegten Ansprechperson lt. Sicherheitscheck (z.B.: Produktionspersonal, Reparaturkoordinator, ...) informieren (z.B.: Störungen, Gasgefahren, mehrere Arbeitsgruppen, ...). [Die Ansprechperson erteilt letztendlich die Arbeitsfreigabe. Dies ist einer der wichtigsten Punkte im Anmeldeprozess.](#)

Bei auftretenden Gefahren (z.B.: Gasaustritt, Feuer, ...) in der Anlage ist das Produktionspersonal (Leitstand, Warte, ...) verpflichtet alle angemeldeten Auftragnehmer zu informieren.



BauKG: Bei Baubesprechungen informiert der Baustellenkoordinator die ständig anwesenden Aufsichtspersonen über anstehende Arbeiten.

## 3.10 Schutzmaßnahmen umsetzen und überwachen

Die ständig anwesenden Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Schutzmaßnahmen während der Arbeit (lt.3.2 bzw. 3.4) umgesetzt und eingehalten werden. Der Sicherheitscheck muss von Fremdfirmen am Arbeitsplatz mitgeführt werden.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist die ständig anwesende Aufsichtsperson verpflichtet, korrigierend einzugreifen bzw. eine nochmalige Unterweisung durchzuführen.

Wird festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind bzw. nicht eingehalten werden können, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Sicherheitskoordinator muss informiert werden (3.12). Nach Arbeitsunfällen und Beinaheunfällen ist der Sicherheitskoordinator zu informieren. Dieser muss eine Ereignisanalyse im HQSU erstellen oder die Erstellung dieser veranlassen.

## 3.11 Sicherheitsaudit lt. VA Sicherheitsaudit durchführen

Die laufende Überprüfung, ob die festgelegten Maßnahmen vom Auftragnehmer eingehalten werden, ist durch Einbeziehung in die regelmäßigen Sicherheitsaudits der Pflichtauditoren sicherzustellen (vgl. VA Sicherheitsaudit). Eine Nichteinhaltung von Vorgaben muss aufgezeigt werden. Je nach Schwere des Vergehens, im Wiederholungsfall oder bei Uneinsichtigkeit des Dienstleisters ist dieser von der Anlage/Baustelle zu verweisen.



BauKG: Der Baustellenkoordinator kontrolliert durch seine regelmäßigen Begehungen die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen.

## 3.12 Maßnahmen anpassen

Bei der Feststellung unzureichender Schutzmaßnahmen, wenn zusätzliche Gefahren erkannt oder festgelegte Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können ist die Arbeit einzustellen. Die ständig anwesende Aufsichtsperson hat den Sicherheitskoordinator zu informieren. Es ist eine erneute Gefahrenanalyse (analog zu 3.3) durchzuführen, neue Sicherheitsmaßnahmen (analog zu 3.4) festzulegen und diese am Sicherheitscheck zu vermerken. Dieser muss erneut unterwiesen (analog zu 3.6) und im AMAP aktualisiert werden.



BauKG: Auf Baustellen muss der Baustellenkoordinator über oben genannte Ereignisse informiert werden.

## 3.13 Arbeiten fertigstellen

Sind die Arbeiten fertiggestellt, hat die ständig anwesende Aufsichtsperson dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstelle ordentlich und sauber hinterlassen wird.

## 3.14 Nach Arbeitsende abmelden

Am Ende des Arbeitstages/der Schicht muss die ständig anwesende Aufsichtsperson den Arbeitstrupp im AMAP abmelden [und die Ansprechperson über das Verlassen der Anlage informieren](#).

Erstreckt sich ein Auftrag über mehr als einen Tag, so ist täglich, unmittelbar nach Arbeitsende, eine Abmeldung durchzuführen und bei Weiterführung der Tätigkeit, zu einem anderen Zeitpunkt muss der Arbeitstrupp wieder angemeldet werden (3.7).

Meldet sich ein Auftragnehmer in dem angegebenen Zeitbereich nicht ab, muss das Produktionspersonal (Leitstand, Warte, ...) bzw. der Reparatur-/Stillstandskordinator versuchen, telefonisch Kontakt aufzunehmen. Wenn der Auftragnehmer nicht reagiert, ist der angegebene Arbeitsbereich abzusuchen und eine Ereignisanalyse (Typ Fremdfirmeneinsatz) durchzuführen.

[Um einen Überblick zu haben wie viele Personen sich in der Anlage aufhalten ist es zwingend notwendig, die Anmelde-Liste aktuell zu halten.](#)

## 4. Allfällige Erklärungen

### 4.1 Auftraggeber

Der Auftraggeber vergibt Arbeiten an interne oder externe Dienstleister, erstellt Arbeitsaufträge, bestimmt den Durchführungszeitpunkt der Arbeiten und legt Vorankündigungen im AMAP an. Er ist für die Organisation des Sicherheitschecks verantwortlich.

### 4.2 Sicherheitskoordinator

Die Rolle des Sicherheitskoordinators im Sinne dieser Verfahrensanweisung ist grundsätzlich für jede Arbeit erforderlich. Von Arbeiten, die von einem Mitarbeiter alleine durchgeführt werden, bis hin zu Großprojekten von denen mehrere Arbeitsgruppen, Auftragnehmer bzw. mehrere Anlagen betroffen sind.

#### Aufgaben:

- Er hat den Sicherheitscheck, in Zusammenarbeit mit der ständig anwesenden Aufsichtsperson des Auftragnehmers, zeitnah und orts- und tätigkeitsbezogen zu erstellen.
- Der Sicherheitskoordinator (Betrieb/VAT) bringt das Wissen über die Gefahren der Anlage/Örtlichkeit ein. Abgeleitete Maßnahmen werden am Sicherheitscheck dokumentiert.

- Er bestätigt im AMAP, dass der Sicherheitscheck durchgeführt wurde. Er ist nicht dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen eingehalten werden und hat keine Aufsichtspflicht.
- Der Sicherheitskoordinator ist Ansprechperson, wenn festgelegte Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können und wenn im Laufe der Arbeitsdurchführungen neue Gefährdungen erkannt werden. Ist der Sicherheitskoordinator nicht erreichbar, muss der zuständige Meister oder Vorarbeiter des Betriebs/VAT bzw. der Reparaturkoordinator kontaktiert werden.

## Voraussetzung:

- ortskundig
- kann über mögliche Gefahren Auskunft geben und veranlassen, dass Gefahren beseitigt werden
- 3-jährige einschlägige Berufserfahrung
- vom Betrieb/VAT festgelegter Personenkreis mit Anlagenzugehörigkeit

Der Auftraggeber kann, bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen, selbst die Rolle des Sicherheitskoordinators übernehmen.

Die verwaltungsrechtliche Verantwortung bleibt beim handelsrechtlichen Geschäftsführer oder dem rechtskonform bestellten verantwortlich Beauftragten (1. oder 2. Berichtsebene) und geht nicht auf den Sicherheitskoordinator über.



BauKG: Sicherheitskoordinator = Baustellenkoordinator

## 4.3 Sicherheitscheckformular

- Formular für die Ermittlung von Gefahren die von der Anlage ausgehen und für die Gefährdung, welche bei der Ausführung der beschriebenen Arbeiten entstehen können.
- Nachweisliche Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und Hinweis auf Restrisiken die sich vom Umfeld ergeben.
- Muss im AMAP bei der jeweiligen Vorankündigung abgelegt werden.
- Stillstands-, Reparatur- und Gasarbeitsprogramme sowie Arbeitsaufträge gelten als ausreichend, sofern diese Sicherheitsbetrachtungen und Maßnahmenfestlegungen beinhalten.

## 4.4 Auftragnehmer

Die Rolle des Auftragnehmers wird je nach Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten von einer oder von mehreren Personen wahrgenommen.

Bei der Erstellung des Sicherheitschecks bringt sich der Auftragnehmer (in Vertretung durch die ständig anwesende Aufsichtsperson) durch Hinweis auf Gefahren, die durch seine Arbeit entstehen, ein.

Er erledigt die Arbeiten laut Vorankündigung unter Einhaltung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen. Arbeiten dürfen erst nach der Anmeldung im AMAP begonnen werden.

Für einen Auftrag können mehrere Firmen/Fachabteilungen bestellt werden. Es muss beachtet werden, dass sich bei verschiedenen Aufgaben bzw. durch die Zusammenarbeit unterschiedliche Gefahren für die einzelnen Arbeitsgruppen ergeben können. Dies ist bei der Durchführung des Sicherheitschecks zu berücksichtigen und zu beschreiben.

## 4.5 Ständig anwesende Aufsichtsperson

Wird die Arbeit von einer Gruppe (zwei oder mehreren Mitarbeitern) durchgeführt, so ist eine ständig anwesende Aufsichtsperson des Auftragnehmers zu nominieren. Die ständig anwesende Aufsichtsperson muss, entsprechende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen haben, um die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen überwachen zu können. Sie muss ihren Arbeitstrupp innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Vorankündigung täglich vor Arbeitsbeginn an der Anmeldestelle (lt. Sicherheitscheck) anmelden und nach der Arbeit wieder abmelden. Sie muss die festgelegte Ansprechperson kontaktieren und ist für die Einhaltung und Umsetzung der am Sicherheitscheck festgelegten Maßnahmen während der Arbeit verantwortlich. Die Rolle der ständig anwesenden Ansprechperson kann firmen-/abteilungsintern durch Unterweisung des Sicherheitschecks an Personen, die gleiche Qualifikationen haben, weitergegeben werden.

## 4.6 Ansprechperson

Die ständig anwesende Aufsichtsperson muss sich bei der Anmeldung über tagesaktuelle Situationen in der Anlage informieren. Um dies zu gewährleisten, muss im Sicherheitscheckformular eine zum Zeitpunkt der Arbeiten erreichbare Person/Rolle (z.B.: Produktionspersonal, Vorarbeiter, Reparaturkoordinator, ...) angegeben werden.

Die Aufgaben der Ansprechperson können sein:

- die Arbeitstrupps über tagesaktuelle Bedingungen in der Anlage zu informieren
- hinweisen, wenn andere Arbeiten im Nahbereich durchgeführt werden
- eventuell Anlagenbereiche außer Betrieb nehmen
- Sperren zu veranlassen
- das Betriebspersonal über Arbeiten im Anlagenbereich zu informieren
- und schlussendlich die Arbeitsfreigabe zu erteilen

Erst nach dieser Freigabe (Umsetzung der im Sicherheitscheck geplanten Aufgaben) darf der Anlagenbereich betreten werden und mit den Arbeiten begonnen werden.

Bei der Erstellung des Sicherheitschecks ist eingehend darauf hinzuweisen, dass die Ansprechperson lt. Sicherheitscheck bei der An- und Abmeldung ausnahmslos zu verständigen ist.

## 4.7 Fremdfirmeneinsatz

Erbringung von Leistungen durch betriebsfremde Organisationen bzw. von diesen beauftragten Personen und damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben/Verantwortlichkeiten.

## 4.8 Unterweisung von Subunternehmen

Bei der Auftragsvergabe an Subunternehmer kann der bestehende Sicherheitscheck von der ursprünglich beauftragten Firma/Abteilung weiterunterwiesen werden, unter der Voraussetzung, dass das Subunternehmen nur die Arbeiten durchführt, welche im Sicherheitscheckformular angegeben sind. Der Betrieb/VAT muss über die Weitergabe informiert werden und dies im Anmeldesystem bestätigen. Wird ein Subunternehmen mit zusätzlichen Arbeiten (z.B.: Gerüstbau) beauftragt ist ein separater Sicherheitscheck mit dem Betrieb/VAT zu erstellen. Dieser ist von der ursprünglich beauftragten Firma zu veranlassen.

## 4.9 Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG

### Anwendung des BauKG

Baustellen im Sinne des BauKG sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, sowie Sanierungen. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstellen für Baustellen, bei denen voraussichtlich

- die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden, oder
- deren Umfang 500 Personentage übersteigt

BauKG-spezifische Regelungen sind im Dokument mit  gekennzeichnet

Weiterführende Informationen zum BauKG sind im „Merkblatt Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG“ zu finden (Anlage 8.3).



## Betreiber

Gemäß BauKG hat der Betreiber (Vorstand der voestalpine, Bereichsleiter, oder Hauptprozessleiter) die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten zu gewährleisten.

Der Betreiber kann seine Verantwortung einem fachkundigen Projektleiter (Bauträger, Totalunternehmer) übertragen. Dazu ist dessen Zustimmung notwendig. Der Betreiber bleibt jedoch verantwortlich, wenn er den Projektleiter nicht sorgfältig auswählt.

Wenn der Bauherr/Projektleiter einen Mitarbeiter als Koordinator einsetzt, so bleibt grundsätzlich der Bauherr/Projektleiter verantwortlich. Er muss eine geeignete fachkundige Person auswählen und die Durchführung der Koordination überwachen.

## Qualifikation von Planungs- und Baustellenkoordinator:

Es kann ein externer Planungs-/ Baustellenkoordinator bestellt werden, der unter anderem die Verantwortung für die Aufsicht der Einhaltung von Sicherheitsregeln auf Baustellen übernimmt.

Als Planungs- und Baustellenkoordinator darf nur eine Person eingesetzt werden, die über eine für die jeweilige Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung einschlägige Ausbildung und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung mit Kenntnissen über die in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften verfügt.

Aufgaben: - Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

- Koordination von Arbeiten
- Überwachung der Baustelle auf Einhaltung von Sicherheitsanweisungen
- Information des Bauherrn/Projektleiters über Misstände auf der Baustelle
- Einstellen der Bauarbeiten bei Gefahr in Verzug
- Hat die Befugnis Arbeiter von der Baustelle zu verweisen

## 4.10 AMAP (An-Abmelden für anlagenerhaltendes Personal)

AMAP ist ein EDV gestütztes System zum An- und Abmelden von betriebsfremden Personen und anlagenerhaltendem Personal.

Im AMAP wird: - die Vorankündigung erstellt

- der Sicherheitscheck [unterschieden hinterlegt](#)
- die An- und Abmeldung durchgeführt

Für Anlagen und Betriebe, die das Anmeldesystem nicht verwenden, sind alle in dieser Verfahrensanweisung definierten Prozessschritte sinngemäß anzuwenden.

## 4.11 Dauervorankündigung

Wiederkehrende Arbeiten mit gleichbleibenden Sicherheitsmaßnahmen können in Dauervorankündigungen beschrieben werden. Zusätzliche sicherheitsrelevante Punkte können in Wartungsplänen, Reparaturprogrammen, Arbeitsaufträgen udgl. ergänzend anzuführen.

Dauervorankündigungen gelten maximal 1 Jahr. Danach muss die Aktualität der Angaben überprüft werden. Die Vorankündigung ist nötigenfalls zu ergänzen oder anzupassen und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei Änderungen an Anlagen, Beinaheunfällen und Unfällen ist zu erörtern, ob es einer Anpassung von Instruktionen bzw. Verfahrensanweisungen, etc. bedarf, um die Arbeiten sicher erledigen zu können.

## 4.12 Reparatur-/Stillstandskoordinator

An Reparaturtagen werden alle Arbeiten sicherheitstechnisch und organisatorisch vom zuständigen Reparatur-/Stillstandskoordinator betreut.

Das Freischalten und sichern der Anlage/n erfolgt entweder durch den Reparatur-/Stillstands-kordinator selbst oder wird von ihm an die jeweilige aussichernde Arbeitsgruppe delegiert (Eintrag in Ausschaltliste bzw. hauptstrommäßig sichern). Bei einer persönlichen/telefonischen Anmeldung durch den Auftragnehmer informiert der Reparaturkoordinator bzw. die festgelegte Ansprechperson/rolle über tagesaktuelle Situationen in der Anlage bzw. gleichzeitig stattfindenden Arbeiten.

Fertiggestellte Arbeiten werden an ihn rückgemeldet bzw. schriftlich bestätigt.

Zuschalten und Freigeben der Anlage erfolgt durch den Reparatur-/Stillstandskoordinator gemeinsam mit dem Produktionsmeister.

Anlagenbewegungen während der Reparatur müssen mit dem Reparatur-/Stillstandskoordinator abgestimmt und von diesem freigegeben werden.

## 5. Dokumentation

AMAP (Datenbank zur An-/Abmeldung inkl. Vorankündigung, Dauervorankündigung und Sicherheitscheck)

Formular Sicherheitscheck

Ereignisanalyse (Dokumentation von Abweichungen)

## 6. Abgestimmt mit

Arbeitssicherheit

AMAP Projektteam

IMS Jour Fixe

## 7. Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen

[Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG](#)

[Ereignisanalyse](#)

[Richtlinien für Fremdfirmen auf dem Werksgelände der voestalpine Stahl GmbH](#)

[Richtlinien für Fremdfirmen auf dem Werksgelände der voestalpine Stahl Service Center GmbH - Industriezeile](#)

## 8. Anlagen

[Formblatt „Sicherheitscheck“](#)